

Stellungnahme des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften zum Referentenentwurf des HmbHG

Vorbemerkung

Der Fakultätsrat missbilligt das Vorgehen der Behörde für Wissenschaft und Forschung zur Novellierung des HmbHG. Nachdem sich der Senat sehr viel Zeit gelassen hat, das lang angekündigte Gesetzesvorhaben endlich vorzulegen, geschah dies nun pünktlich zum Vorlesungsende wobei die Beteiligungsverfahren noch vor Vorlesungsbeginn durchgezogen werden sollen. Diese plötzliche Eile ist nur schwer nachvollziehbar! Trotz verschiedenster Hinweise auf die Notwendigkeit eines kooperativen Verfahrens weigert sich die Behörde noch, die Frist für Stellungnahmen angemessen zu verlängern und das Gesetz auf den Prüfstand eines öffentlichen Anhörungsverfahrens zu stellen.

Allgemeine Einschätzung

Der aktuelle Entwurf des HmbHG fällt weit hinter alle Erwartungen, Ankündigungen und den Stand der Diskussionen, wie sie u. a. auf den Dies Academici erarbeitet wurden, zurück. Die Hoffnung auf eine kritische, die gesellschaftlichen Zusammenhänge reflektierende Wissenschaft wird nachhaltig enttäuscht. Daher erkennt der Fakultätsrat umfangreichen Verbesserungsbedarf für den vorliegenden Entwurf.

Ein neues HmbHG sollte ermöglichen, dass wir in den Universitäten nach Jahren der Bekämpfung gesellschaftlichen Engagements wieder für die Lösung gesamtgesellschaftlicher Probleme streiten können. Die Eingliederung (oder Abwicklung) von allen Wissenschaften unter die Ideologie des Standortes muss dafür beendet werden. Die Fortführung der systematischen und strukturellen Unterfinanzierung der Universität und anderer öffentlicher Einrichtungen, mit der Funktion der Unterwerfung unter private Profitinteressen durch Drittmittel und Stiftungsfinanzierung, muss beendet werden. Dafür muss ein HmbHG, welches die Bildung aller in den Mittelpunkt stellt, die Bedingungen schaffen. Um in den Universitäten im Interesse verantwortungsvoller Wissenschaft vermehrt ein Gegengewicht zur Ökonomisierung zu bilden, ist ein Ausbau der inneren Demokratie notwendig, da nur in den Gremien dieser Konflikt produktiv gemacht werden kann.

Hochschul- und Fakultätsstruktur/ akademische Selbstverwaltung

a) Akademischer Senat/ Hochschulrat

Die Bedeutung der Hochschulgremien ist soweit auszudehnen, dass dem Hochschulrat maximal die Funktion eines Beirates zukommt. Die beabsichtigte Stärkung des Akademischen Senats in seinen Kompetenzen ist zu begrüßen, im vorliegenden Entwurf aber in doppelter Hinsicht völlig unzureichend, da einerseits wichtige Vorrechte des Senats dem Präsidenten/ der Präsidentin übertragen werden (Budgetrecht, Stellen- und Personalpläne sowie die Fakultäten- und Institutsstruktur) und andererseits noch immer in wichtigen Angelegenheiten mit dem Hochschulrat geteilt werden müssen (Wahl des Präsidenten etc.).

b) Präsidium

Der Fakultätsrat hält die Idee, die Zuständigkeiten des Präsidiums auf eine Person zu reduzieren, für schädlich. Auch im Präsidium ist eine Auseinandersetzung auf Grundlage von Argumenten, anstatt auf Weisungen zu führen. Kollegialität ist überall notwendig und Grundlage jeder demokratischen Entscheidungsfindung.

Auch sollte der Präsident/ die Präsidentin/ das Präsidium nicht über die Verwendung frei werdender Stellen entscheiden dürfen, stattdessen ist dies in den zuständigen Gremien bzw. mit dem STEP durch den AS zu entscheiden. Die Möglichkeit des Präsidiums über Reihung bei Berufungen entscheiden zu können, ist falsch. Auch hier muss die Zuständigkeit bei den Selbstverwaltungsgremien der jeweiligen Entscheidungsebene (Hochschule, Fakultät, Fachbereich bzw. Institut) liegen.

c) Haushalt

Hochschulen müssen als staatliche, dem Allgemeinwohl verpflichtete Institutionen auskömmlich finanziert werden, auch müssen sie über die zur Verfügung stehenden Mittel souverän verfügen können, um ihrem gesellschaftlichen Auftrag bestmöglich gerecht werden zu können. Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) sind allein an abstrakten Parametern orientiert und werden den Erfordernissen einer vernünftigen Hochschulfinanzierung und -entwicklung nicht gerecht. Die inhaltlichen Aufgaben und Verantwortungen der Fakultäten lassen sich in Kennziffern nicht adäquat fassen. Anstelle von willkürlichen ZLV muss der Gesetzgeber klar definieren, in welchen Fragen der Wissenschaftsentwicklung die Zuständigkeit bei Senat und der Behörde liegt und welche

Fragen von den Hochschulen eigenständig entschieden werden sollen.

Die Fakultätsräte müssen bei der STEP-Entwicklung und bei der Mittelverteilung erweitert mitwirken können, um damit u.a. einen bedarfsorientierten „aufsteigenden“ Haushalt zu ermöglichen.

Im übrigen ist der Fakultätsrat der Auffassung, dass die Universität unterfinanziert ist.

d) Dritte Ebene/ Verwaltung

Die Wiederermöglichung der akademischen Selbstverwaltung und Verwaltung auf Fachebene ist zu begrüßen. Diese darf aber nicht optional bleiben, sondern muss zur Sicherstellung fachnaher Entscheidungen verbindlich festgelegt werden. Die Fakultäts- und Fachbereichsräte müssen über eine sinnvolle Aufteilung der Aufgaben für eine kooperative Entwicklung der Fächer selbst entscheiden können.

Die Wahl der Leitungsfunktionen sollte ausschließlich bei den Gruppengremien der jeweiligen Ebene liegen. So soll die Wahl des Dekans/ der Dekanin ausschließlich durch den Fakultätsrat stattfinden. Die Wahl der Sprecher_inn_en und Institutsdirektor_inn_en gehört in die Hand der entsprechenden Fachbereichs- und Institutsräte. Eine verpflichtende Einrichtung von Findungskommissionen für diesen Zweck wird abgelehnt. Der Sprecher/ die Sprecherin sollte sich nicht als Abteilungsleiter_in in der unternehmerischen Universität, sondern als Moderator_in für die Entscheidungsprozesse der Selbstverwaltungsgremien auf der jeweiligen Ebene verstehen.

Die Neuregelungen bezüglich der Rechtsstellung der Verwaltungsleiter schwächen die Unabhängigkeit der Fakultäten. Da die verwaltungsleiter im Einvernehmen mit dem Kanzler ausgewählt werden und auch ihm unterstellt sind, sind Loyalitätskonflikte unvermeidlich.

Studium und Lehre

Für die Ermöglichung wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit einem Themenkomplex und gesellschaftlich verantwortungsbewusster Persönlichkeitsbildung ist eine Abkehr vom engen Korsett des Zwangstudiums à la Bachelor vorzunehmen.

Die Abschaffung der Prüfungs- und Modulfristen wird vom Fakultätsrat mit Nachdruck begrüßt. Hier vollzieht der Gesetzgeber nach, was bereits Praxis der Studienreform in den Hochschulen ist. Eine begrenzte Anzahl an Prüfungswiederholungen ist nicht notwendig, eine Wiederholungsmöglichkeit gegen Gebührenzahlung sozial selektiv und hanebüchen.

Die Möglichkeit der Einrichtung von Studiengängen mit dem Master als Regelabschluss

und der Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des Studiums mit einem „Bachelor“ (Hamburger Modell) ist dringend geboten. Solange die Studiengänge gestuft bleiben, ist die Zahl hinreichender Masterstudienplätze zu garantieren, um jedem Bachelorabsolventen/ jeder Bachelorabsolventin einen weiterführenden Studienplatz zu sichern.

Die Akkreditierung von Studiengängen durch externe Agenturen ist nicht zweckdienlich und verursacht hohe Kosten, stattdessen ist durch eine Stärkung der universitären Gremien eine effiziente Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Da Restriktionen wie die Exmatrikulation für ein erfolgreiches Studium hinderlich sind, wurden sie weitestgehend aus der aktuellen Prüfungsordnung der Fakultät gestrichen. Die Fakultät für Geisteswissenschaften hält ein Überschreiten der Regelstudienzeit für keinen hinreichenden Exmatrikulationsgrund. Alle Bestrafungen/ Restriktionen auf Grund von „nonkonformem“ Studierverhalten (Nichtvorlegung von Leistungsnachweisen, Überschreitung der Regelstudienzeit) sind unbedingt aus dem Gesetz zu streichen, da sie eine Minderung der Freiheit des Studiums darstellen und stupider Leistungserfüllung Vorschub leisten statt Erkenntnisgewinn zu befördern.

Anstelle von Zwangsberatung nach Überschreitung der Regelstudienzeit fordert der Fakultätsrat die finanziellen und strukturellen Bedingungen für freiwillige Studienberatungen zu verbessern.

Beschäftigungsverhältnisse

Für alle Mitglieder der Universität, Professor_inn_en, wissenschaftliche Mitarbeiter_inn_en, Verwaltungspersonal und Studierende gilt, dass sie einen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Erweiterung des akademischen Betriebs leisten. Die strukturellen Bedingungen hierfür können gesetzlich noch erheblich verbessert werden, indem beispielsweise die Lehrbelastung reduziert wird, Anstellungsverhältnisse nach Möglichkeit unbefristet sein sollen und genügend Zeit für Forschung und die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung eingeräumt wird.

Zur Stärkung von Wissenschaft und Forschung ist es dringend erforderlich, dass promovierenden wissenschaftlichen Mitarbeiter_inn_en ausreichend bezahlte Zeit für ihre Promotion eingeräumt wird. Sowohl der prozentuale Anteil an der Arbeit als auch die zeitliche Befristung von 3 Jahren sind zu erweitern.